

gleiche Kraft mit denen Reichsgesetzen habenden Reichsherkommen beruhet; 2. weil, wie auch sonst, so auch hierinn, noch nicht alles zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, oder zwischen denen verschiedenen Religionsverwandten, außer allem Streit ist.

§. 4.

Und von den jetzigen Zeiten.

Endlich so handle ich auch nur von dem, was zu unsern jetzigen Zeiten üblich ist; werde mich mithin auch nicht bey dem aufhalten, was in ältern Zeiten, sonderlich auch vor dem westphälischen Frieden, in Ansehung dieser Freyheit üblich ware, oder gestritten worden ⁽¹⁾; da sich auch nur in dem iezigen Jahrhundert disfalls in Teutschland eine große Veränderung zugetragen hat; wie zum Theil aus dem folgenden erhellen wird.

(1) Man sehe meine Praecogn. Iur. publ. Germ. general. Cap. 3. §. I. p. 43. sqq.

